

$\frac{1}{3}$  HELLMANN + KROMWELL families ARG436

549/1

Deeds of real estate sale — 1826, 1843, 1845

N: 7.

Nürnberg den 1 Nov.  
1845.



Das  
Prinzipal <sup>und</sup> <sup>Handlungs</sup> <sup>Commissar</sup>  
Nürnberg  
bestätigt hiermit, daß bei dem obbenannten  
Kauf- resp. Verkauf-Vertrag  
gründlich und laut best. wurde

### Protocoll

der Verhandlung des Kaufvertrages über  
die Güter der Gruppe L. N: 877. und des  
neuen Kaufs L. N: 876. abgenommen  
Wahrspruch zu 1 Tag. 11. Dez. 1845.  
N: 2232/2.

Abgeschlossen Nürnberg den 6 October 1845.

Trakt  
R. W. Dr. Kalle  
Ulrich Oppelt

Supplican Gamba  
G. der Magistratskanzlei  
Johann Jacob Scherer  
von hier, als Vormund  
des Kaufmanns Scherer,  
Kündig. unzulässig  
an Oberster Stelle

A. Johannes Philippus  
 B. Martinus  
 C. Johann  
 D. Philippus  
 E. Philippus  
 F. Philippus  
 G. Philippus  
 H. Philippus  
 I. Philippus  
 K. Philippus  
 L. Philippus  
 M. Philippus  
 N. Philippus  
 O. Philippus  
 P. Philippus  
 Q. Philippus  
 R. Philippus  
 S. Philippus  
 T. Philippus  
 U. Philippus  
 V. Philippus  
 W. Philippus  
 X. Philippus  
 Y. Philippus  
 Z. Philippus



I. 1777. Infanterie 4000  
 und dem Aufwands  
 350  
 an dem  
 zu  
 wird  
 davon  
 Kaufvertrag  
 genehmigt

So  
 Curanden  
 ist  
 durch  
 in  
 als

Das hier beizuhaltende Gut L. N. 877  
 bestehend aus einem Ackerstück  
 mit Pflanzungen zu Tuzen.  
 07 Dez. J. N. 2233. durch  
 ungenügendem Einkommen und  
 unindigene und von auswärts  
 herkommende im Lande  
 Grundbesitzer L. N. 876.  
 mit seiner Eigenschaft als  
 vom 22 Juni 1843. abstrahieren  
 der Pflanzungen zu Tuzen. 01.  
 Dez. J. N. 2232 1/2 welches  
 mit einer polizeilichen  
 nicht ungenügend und mit dem Gut  
 L. N. 877. zusammengekauft  
 nicht ist  
 und zwar die Güter des Gutes  
 L. N. 877. für die Summe  
 4000 fl mit Worten vier tausend Gulden  
 den und die Güter des Gutes  
 L. N. 2232 1/2 für die  
 Summe von  
 350 fl dreihundert fünfzig Gulden

II  
 Das hier beizuhaltende Gut L. N. 877  
 bestehend aus einem Ackerstück  
 mit Pflanzungen zu Tuzen.  
 07 Dez. J. N. 2233. durch  
 ungenügendem Einkommen und  
 unindigene und von auswärts  
 herkommende im Lande  
 Grundbesitzer L. N. 876.  
 mit seiner Eigenschaft als  
 vom 22 Juni 1843. abstrahieren  
 der Pflanzungen zu Tuzen. 01.  
 Dez. J. N. 2232 1/2 welches  
 mit einer polizeilichen  
 nicht ungenügend und mit dem Gut  
 L. N. 877. zusammengekauft  
 nicht ist  
 und zwar die Güter des Gutes  
 L. N. 877. für die Summe  
 4000 fl mit Worten vier tausend Gulden  
 den und die Güter des Gutes  
 L. N. 2232 1/2 für die  
 Summe von  
 350 fl dreihundert fünfzig Gulden

III  
 Das hier beizuhaltende Gut L. N. 877  
 bestehend aus einem Ackerstück  
 mit Pflanzungen zu Tuzen.  
 07 Dez. J. N. 2233. durch  
 ungenügendem Einkommen und  
 unindigene und von auswärts  
 herkommende im Lande  
 Grundbesitzer L. N. 876.  
 mit seiner Eigenschaft als  
 vom 22 Juni 1843. abstrahieren  
 der Pflanzungen zu Tuzen. 01.  
 Dez. J. N. 2232 1/2 welches  
 mit einer polizeilichen  
 nicht ungenügend und mit dem Gut  
 L. N. 877. zusammengekauft  
 nicht ist  
 und zwar die Güter des Gutes  
 L. N. 877. für die Summe  
 4000 fl mit Worten vier tausend Gulden  
 den und die Güter des Gutes  
 L. N. 2232 1/2 für die  
 Summe von  
 350 fl dreihundert fünfzig Gulden

Leitungskunde des Schloßes  
feldes Pflanzung & Weinbau  
sein am 3. August 1840. ge-  
blich abgelehrt worden.

IV

Die Abrechnung der Kaufschillinge  
nach dem Kauf der Weinberge  
ist am 2. Juli d. J. nachfolgend  
nach mehreren Zwischenzeiten  
selbst in alle Nutzungen  
gegriffen worden und abgerechnet  
geblieben ist.

V

Der Verkauf zu dem beiden  
Weinbergen Nr. 1 & 2  
am 8. 7. ist gemeinschaftlich  
und wird nun beiden Kapitänen  
gemeinschaftlich mitgeteilt.

VI

Die Commissionen der beiden  
Weinberge sind in alle  
Zweige des Kaufschillinges

unvollständig und der Verkauf  
über den beiden Weinbergen  
im Kaufschillinge.

VII

Die beiden Weinberge  
haben den Kaufschilling  
abgerechnet und der Verkauf  
über den beiden Weinbergen

n. y. d. d.

Johann Christian Scharrer,  
Joh. Jacob Scharrer,  
Kaufmann in der Stadt  
L. J. Dr. Ralle

Oppelt

Natürlich geistliche  
Kaufschillinge

Dr. Ralle

7. 33/48  
7. 11/3019

coll. 10

Kaufbrief über

1/2 Jani 1777

h. n. 876

Im Kaufmann

Joh. Christian

Scharrer

o. d. 6. October 1745

datiers

M. F.

N. H. 1.



Exp. No 420.

Nürnberg den 21. December  
1848.

Das

Hoehlich Bayer. Kreis- und Stadtgericht Nürnberg  
bescheidet somit, daß nach demselben nachfolgenden  
Punkt: Marschall vorläufig in demselben ist.

No 420.

Protocoll

in Anwesenheit des Kammerherrn Herr von  
dem Punkt E. No 876. dafür abgedruckte  
Prose- resp. Gmüthsart des Herrn  
abgehalten den 15. December 1848.  
im Hoehlich Bayer. Kreis- und Stadtgerichte

Nürnberg.

Im Gegenwärt

des H. Kreis- und Stadtgerichts Assessor Herr  
des Herrn Appell.

Konsequenzen sind

1. der Gmüthsart des Herrn  
Herrn über nach dem mit dem  
Herrn

Herrn

von Johann Anna Barbara  
geb. Coll,  
als Verkäuferin,

von Kaufmann Joseph Geiser  
an Scharrer nach dem mit dessen  
Johann Maria Geolotta,  
geborenen Cappel,  
als Käufer.

Unden von Carlmann, wurde durch  
Carl von Sidopoliano Käuflich für die  
Erfüllung von Abrechnungen und  
zwecklich ist, wurde folgender

Kauf-Vertrag  
zwischen verkaufend:

I.

So verkauften nämlich die Huber  
Johanna das mit Joseph Cappelmanns Verkauf,  
mit dem die Anna 1833. N. 1251 nach  
dem Gesetz L. N. 87. abgehandelt, nunmehr  
mit einem gültigen Verkauf nach dem  
Landes-Verordnungsblatt, der Kaufman  
Josephmann, Carl Coll mit 2000. runderlei,  
mit

mit einem gültigen Verkauf nach dem  
Verkauf nach allen Bedingungen für  
die Anna nach

8000. an mit Johann Joseph Hartend Gutten  
an die Kaufmann Joseph Geiser mit  
Maria Geolotta Scharrer, Cappel  
wurde.

II.

Der Kaufvertrag ist hier bezeugt,  
nachdem die Verkäuferin nach dem Verkauf der  
Johanna Geolotta mit in die Kaufmanns- und  
Geolotta nach dem Käufer in Erfüllung  
Lohnen willigen.

III.

Die Abrechnung des Kaufes wurde hier  
nach dem Gültigen Verkauf nach dem  
und sind die Käufer nach dem Kauf  
gekauft und in alle Bedingungen, Gesetz, etc.  
nach dem Kaufman nach dem Verkauf.

IV.

Das Ganze ist hier nach allen  
Bedingungen nach dem Käufer nach dem  
nach dem Kaufman nach dem Verkauf  
garantirt wird.

V.





Haupt-Vertrag

für

den Kaufmann

Johann Christian und

Maria Carlotta

Scharrer in

W. Supis.

N. 423.

1772  
Hubert von Gintterfand

L 876

4/12/1772  
- kauf-4  
77452. 2000

ad Nr 372 Nürnberg den 11<sup>ten</sup> Oktober 1826,



Das

Königliche Kreis und Stadtgericht  
Nürnberg

bestimmte bestimmt: daß von demselben  
nachstehender Kaufvertrag genehmigt und  
verbindlich werden:

Protocoll

zu dem

Kaufvertrag Altan L. 377 über die Veräußerung  
einer neuen Kaufverträge.

Abgeschlossen im Sa. Saal in Stadtgericht  
Nürnberg den 5. Oktober 1826,

In Gegenwart

der Herrschaft in Reg. Rath Dr. Paritensis  
Protokollführer Mitglied.

1) Herr Leinwandmeister Johann

Sifmann,

2) Herr Dr. Gendel genehmigter  
Assessor Jus. C. S. Sifmann  
Wund,

3) Herr Kaufmann Johann  
Sifmann Sifmann,  
und seine Gattin

Manis Gf. staltt geborn  
Dagald, in vorerwähnter  
Gf. lebend,  
und verstantlich auf  
folgendem

## Kaufvertrag.

I  
Aus Gf. Ludwig von  
Scharren und p. Offizier  
Merk, verkauften an  
ein Kaufman Scharren  
offentlich das Land L. 1. 1. 1.  
800 in der Rönigsstopp  
mit allen Lusten und  
Zugführungen, um  
nimm Kaufschilling  
von Sieben tausend  
fünfhundert Gulden  
7500 fl.

II  
Dieser Kaufschilling wurde  
bereits bezahlt, und gültig



die Verkäufers unter der  
Gebung des fünften des  
aufzufahren, und  
vorgewiesenen Geldes  
sinnlich gemißlich.

## III

Die Abzahlung ist be-  
wiesentlich erfolgt, und sind  
die Kaufman mit dem  
dem Abgaben der  
Zahlung in der Gf. 1. 1. 1.  
Nutzungen in der Lusten  
eingekauft; oben so  
in der Lage der  
Mittelpunkt.

## IV

Die Verkäufers unter  
lassen die Kaufman  
als Abzahlung, was  
sich bei der Besitz-  
ergänzung an der  
gleichem vorgewiesenen  
sind.

V

Christ dem Herrn  
Jesu:

1) ein zehntel des Einkommens  
von 1000 Taler  
zum 1. Quartale  
des Jahres,

2) ein zehntel des Einkommens  
von 6000 Taler  
an jedem Quartale  
von Januar bis  
September,

und von dem Quartale  
Oktobers bis  
September des  
nächstfolgenden  
Jahres nachzubringen

VI

Die Cantonsrat  
zustehen und die  
von der Herrschaft  
über die Güter.

VII

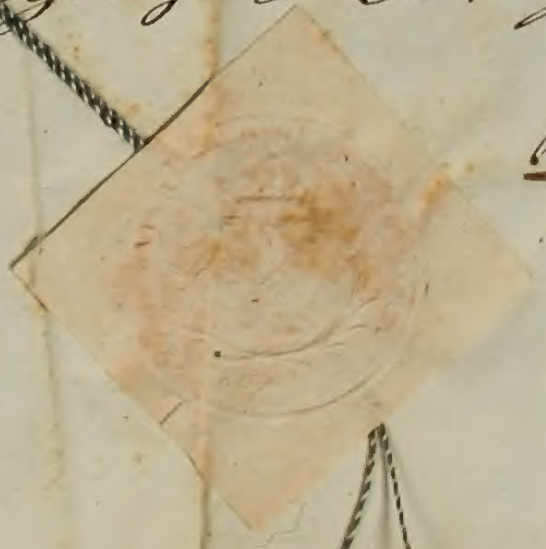
Die Bestimmung  
Herrschers und der  
Ausschreibung  
die Rinder.

Herrschers: zum 1. Quartale  
Jahres  
Jus. Einsp. Markt  
Jus. Einsp. Pfund  
Maurer Gerechtigkeit  
geb. Poggald

Präsidenten  
Commissar  
(L.S.) D. D. D.  
Mingling

Handwritten signature  
günstigsten Besorgung

30/35  
7500  
14/2  
— 4 1/2



Maurer

Handwritten signature

Haupt-  
Brief

L. Jaus Nr. 877

zu dem  
man Jes. Christ.  
zu Mariae Geburt.

Scherrers  
Hoyellen

Dreyer

(Hr 272)